**Verleihbedingungen für Lastenräder**

*Die Verleihbedingungen bilden das Kernstück des zwischen VermieterIn und MieterIn abgeschlossenen Vertrags zur kurzzeitigen Ausleihe eines Lastenrads. LARA Share stellt diese Verleihbedingungen für Lastenräder den NutzerInnen als Serviceleistung zur Verfügung. Diese Verleihbedingungen sind als Vorschlag zu verstehen und können von den Lastenrad VermieterInnen individuell angepasst als Grundlage für ihre Verträge mit den MieterInnen verwendet werden.*

* Die / der MieterIn muss 18 Jahre oder älter sein und sich beim Abholen des Lastenrades mit einem gültigen Lichtbildausweis gegenüber der/dem VermieterIn ausweisen.
* Als Kaution muss die / der MieterIn einen Lichtbildausweis hinterlegen.
* Die/der VermieterIn haftet in keinem Fall für die/den MieterIn und deren Verhalten. Es ist die Pflicht der Mieterin / des Mieters auf alle gültigen Gesetze und Regelungen zu achten.
* Die / der MieterIn verpflichtet sich das Lastenrad sorgsam und sachgemäß zu gebrauchen und es nicht an Dritte weiterzugeben.
* Die / der VermieterIn übernimmt keine Gewährleistung für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Lastenrads. Die Nutzung des Lastenrades erfolgt auf eigene Gefahr.
* Die/der MieterIn muss sich selbst vor Fahrtantritt von der Verkehrstauglichkeit und Sicherheit des Lastenrads überzeugen. Etwaige Mängel sind unverzüglich der / dem VermieterIn zu melden. Sollte das Lastenfahrrad einen Mangel aufweisen, welcher die Verkehrssicherheit beeinflusst, darf das Lastenrad nicht genutzt werden.
* Bei Lastentransport muss sich die / der MieterIn vergewissern, dass die Ladung gut gesichert ist.
* Die / der MieterIn ist für die Dauer der Ausleihe (von der Abholung bis zur Rückgabe) des Lastenrades für dieses verantwortlich.
* Es ist der / dem MieterIn untersagt Umbauten am Lastenrad vorzunehmen.
* Das Lastenrad muss immer, auch bei kurzzeitigem Parken / Abstellen, mit dem ausgehändigten Schloss abgesperrt und nach Möglichkeit an einem festen Gegenstand (Fahrradbügel, Laterne etc.) angeschlossen werden.
* Falls das Lastenrad gestohlen wird, sind die/der MieterIn verpflichtet den Fahrraddiebstahl bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
* Die / der MieterIn haftet für Verlust oder Untergang des Lastenrads oder einzelner Teile davon, sofern das Lastenrad nicht ordnungsgemäß genutzt, abgestellt und abgesperrt wurde. Hier genügt bereits leichte Fahrlässigkeit gem. §979 ABGB
* Als Selbstbeteiligung im Verlustfall[[1]](#footnote-1) muss die/der MieterIn der/dem VermieterIn eine Summe von xxx Euro zahlen.
* Die / der MieterIn haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen am Lastenrad, sofern diese auf nichtvertragsgemäßem Gebrauch beruhen. Die / der MieterIn haftet für Beschädigungen am Lastenrad, die während des Ausleihzeitraums entstehen. Die / der MieterIn haftet auch für eventuelle Rückhol-/ Bergungskosten.
* Schäden am Lastenrad sind durch den / die MieterIn unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe des Lastenrads dem / der VermieterIn zu melden
* Optional: Die /der MieterIn haftet für alle Personen- und Sachschäden, auch für Unfall- und Haftpflichtschäden, die sie/er während der Nutzung des Lastenrads sich selbst oder Dritten zufügt. Damit eine Ausleihe an die / den MieterIn möglich ist, muss sie/er im Besitz einer Privathaftpflichtversicherung sowie einer Kranken- und Unfallversicherung sein.
* Das Fahrrad muss pünktlich zur vereinbarten Zeit zurückgegeben werden. Wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen nicht möglich ist, muss die/der MieterIn die/den VermieterIn unverzüglich verständigen.
* Die Haftung der Vermieterin / des Vermieters ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

1. Anmerkung: Dieser Betrag sollte so hoch gewählt werden wie der „Selbstbehalt“ der eventuell vorhandenen Versicherung oder der „Zeitwert“ des Fahrrads. Beispiel: Laut der Verleihbedingungen von Heavy Pedals muss die/der MieterIn im Fall des Diebstahls des Fahrrads 600 Euro zahlen. [↑](#footnote-ref-1)